



Geschäftsordnung (GO) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Gültigkeitsbereich
- § 2 Einberufung, Leitung und Teilnehmerkreis
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge und Abstimmungen
- § 6 Worterteilung
- § 7 Niederschriften

II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien

A Für das Präsidium in seiner Gesamtheit

- § 8 Das Präsidium
- § 9 Der Präsident
- § 10 Der 1. Vizepräsident
- § 11 Der Vizepräsident Sport
- § 12 Der Vizepräsident Finanzen, Lehrwesen und Sportentwicklung

B Kommissionen

- § 13 Die Rechtskommission
- § 14 Die Kassenprüferkommission

C Referenten

- § 15 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes
- § 16 Der Referent für Seniorentennis
- § 17 Der Referent für Schultennis
- § 18 Der Referent für Frauensport
- § 19 Der Referent für Regelkunde/Schiedsrichterwesen
- § 20 Der Referent für Jüngstentennis

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung



Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium sowie die Kommissionen und Referenten (im folgenden "Gremien" genannt) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV).

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- (1) Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt entsprechend des § 10, Pkt. 7 der Satzung.
- (2) Die Sitzungen und Tagungen von Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden (Sitzungsleiter) oder seinen Vertreter eingeladen.
- (3) Die Sitzungen und Tagungen werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Vertreter geleitet.
- (4) Alle Sitzungen und Tagungen sind - mit Ausnahme des Verbandstages - nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (5) An Sitzungen können auf Beschluss der Gremien auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 2 erfolgte und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Sitzungsleiter festzulegen. Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn schriftliche Stimmabgaben nicht anwesender Mitglieder vor Beginn der Sitzungen dem Sitzungsleiter vorliegen und damit mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Gremien gestellt werden.
- (2) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Anträge auf Verbesserungen des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.



- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge auf Beschluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
- (8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- (10) Für schriftliche Abstimmungen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

§ 6 Wortmeldungen

- (1) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort.
- (2) Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (3) Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (4) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu warnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (5) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
- (6) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
- (7) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ist ein Protokollführer nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der unterschriebenen Niederschrift ist allen Sitzungs- und Tagungsteilnehmern zuzustellen (zulässig auch per Email).
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung (zulässig auch per Email) Einspruch erhoben wird.

II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien



A Für das Präsidium in seiner Gesamtheit

§ 8 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Rechte und Pflichten, wie sie in der Satzung vorgeschrieben sind, zu wahren.
- (2) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ressortverantwortlich.
- (3) Es bestimmt Tag und Ort der Mitgliederversammlung und eventueller außerordentlicher Mitgliederversammlungen des Verbandes und entscheidet über die Zulassung von verspätet eingehenden Anträgen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- (4) Es schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen durch den Verband in eigener Entscheidung.
- (5) Es schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes.
- (6) Es beschließt über die Vergütungen der Angestellten, aller Honorartrainer und Lehrkräfte des Verbandes.
- (7) Dem Präsidium steht das Recht zu, Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen, soweit diesen nicht ausschließlich Entscheidungsbefugnis zugestanden ist, nochmals zu beraten und unter Umständen anders zu entscheiden.
- (8) Das Präsidium berät und beschließt die Vorlage des Gesamthaushaltes des Verbandes und genehmigt notwendige Überschreitungen.
- (9) Es genehmigt die von den Gremien erstellten Ordnungen.
- (10) Kostenauslösende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des TTV sind in Fällen des § 3 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung des TTV durch das Präsidium vor Ausbildungsbeginn zu beschließen. Sind Präsidiumsmitglieder persönlich betroffen, dürfen diese weder beratend noch abstimmend an einer solchen Entscheidung mitwirken.

§ 9 Der Präsident (und Leiter der Ressorts Allgemeine Verwaltung, Personal, Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchssport)

- (1) Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des TTV und seiner Organe für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
- (2) Der Präsident lädt die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie die Präsidiumssitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erstellt die Tagesordnung, soweit diese nicht von der Satzung vorgegeben ist und hat Anträge rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Der Präsident entscheidet in außerordentlichen Fällen, bei denen die Einberufung einer Sitzung des Präsidiums nicht rechtzeitig möglich ist, nach Rücksprache mit dem 1. Vizepräsidenten oder dem weiteren Vizepräsidenten unter Wahrung der Interessen des Verbandes und setzt die von



ihm allein getroffenen Entscheidungen zur Diskussion und nachträglichen Bestätigung auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung.

- (4) Dem Präsidenten sind die Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Jüngstentennis und Schultennis unterstellt.
- (5) Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Der Präsident ist Vorgesetzter aller Angestellten des TTV. Er schlägt dem Präsidium die Einstellung oder Entlassung sowie die Vergütung der Angestellten des Verbandes vor.
- (7) Als Ressortleiter Nachwuchssport ist er verantwortlich für die Förderung und Betreuung des Spitzensports im Kinder- und Jugendbereich des Verbandes.
- (8) Er nimmt die Kinder- und Jugendinteressen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder Delegation eines Vertreters wahr.
- (9) Er gibt den Jugendsportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- (10) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung von Kinder- und Jugend-Verbandsauswahlmannschaften.
- (11) Er ist verantwortlich für die Nominierung von Kindern und Jugendlichen zu Turnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten.
- (12) Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Kinder- und Jugendmannschaften in Thüringen.
- (13) Er beruft die Sitzungen der Jugendkommission (Verbandstrainer, Stützpunkttrainer und Jugendspieler) ein und leitet diese Sitzungen.
- (14) Er ist verantwortlich für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer.
- (15) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Kinder- und Jugend-Etat verantwortlich.

§ 10 Der 1. Vizepräsident

- (1) Als ständiger Vertreter des Präsidenten trifft der 1. Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Präsidenten die Entscheidungen nach § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Tätigkeit.
- (3) Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidenten die Durchführung bestimmter Aufgaben.

§ 11 Der Vizepräsident Sport (und Leiter der Ressorts Sportbetrieb im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich und Schiedsrichterwesen)

- (1) Der Vizepräsident ist verantwortlich für alle sportlichen Belange im Verbandsbereich. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch die Referenten für Seniorentennis und Frauensport.



- (2) Er nimmt die sportlichen Interessen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Vertreters wahr.
- (3) Er gibt den Sportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- (4) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der Verbandsauswahlmannschaften.
- (5) Er beruft nach Bedarf die Sitzungen der Referenten ein und leitet diese Sitzungen.
- (6) Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Erwachsenenmeisterschaften des Landes Thüringen.
- (7) In allen sportlichen und spieltechnischen Fragen entscheidet er ebenfalls, soweit Kinder und Jugendbelange berührt sind und die Wettspielordnung nichts anderes vorsieht.
- (8) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung der im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats seiner Ressorts verantwortlich.

§ 12 Der Vizepräsident Finanzen, Sportentwicklung und Lehrwesen

- (1) Als Leiter des Ressort Finanzen (Schatzmeister) ist er für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats verantwortlich. Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind ihm insoweit übertragen:
 - Der Schatzmeister ist für das gesamte Finanzwesen und die Vermögensverwaltung zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der des Präsidiums unterliegen.
 - Er ist unter Mitwirkung der zuständigen Ressortleiter verantwortlich für die vom Verband zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise.
 - Er ist ferner für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes verantwortlich.
 - Er erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
 - Er leitet diese nach Verabschiedung durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu.
 - Mindestens zweimal jährlich erteilt er dem Präsidium einen ausführlichen Bericht über den Stand des Gesamtetats. Die Einzeletats sind mindestens einmal in jedem Quartal mit dem jeweiligen Ressortverantwortlichen abzustimmen.
 - Er ist für die Überwachung des Haushaltsvoranschlages und aller Ressort-Etats verantwortlich. Bei Überschreiten der Etatansätze steht ihm nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber ein vorübergehendes Sperrecht zu. Notwendige Überschreitungen bedürfen - falls hier keine erhöhten Einnahmen gegenüberstehen und diese mehr als 10% des Etats betragen - der Genehmigung durch das Präsidium.
 - Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung abzustimmen.



- (2) Als Ressortleiter Sportentwicklung und Lehrwesen ist er zuständig für den Auf- und Ausbau tennisspezifischer Konzeptionen in den Bereichen Lehrwesen und Sportentwicklung. Dies umfasst insbesondere auch die Erarbeitung neuer tennisspezifischer Angebote mit Unterstützung durch Sponsoren.
- Er entwickelt eine Strategie über Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere im Bereich Inklusion und Integration.
 - Er ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung von Trainern.
 - Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder einen Beauftragten.
 - Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes für seine Ressorts vorgesehenen Etats Sportentwicklung und Lehrwesen verantwortlich.

B Kommissionen

§ 13 Die Rechtskommission

- (1) Die Rechtskommission ist zuständig:
- bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums und durch Mitglieder der Kommissionen und Referenten.
 - bei Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Sport.
- (2) Sie sollte aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht dem Präsidium angehören.
- (3) Anträge an die Rechtskommission sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- (4) Die Rechtskommission ist verantwortlich für die Einhaltung von Änderungen der Satzung und der Ordnungen.

§ 14 Die Kassenprüferkommission

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Kassenbericht einschließlich aller Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf seine rechnerische Richtigkeit und ihre ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

C Referenten

§ 15 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes

- (1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.



- (2) Er ist insbesondere verantwortlich für:
- die Informationen der regionalen und überregionalen Tagespresse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie der Tennis-Fachpresse, über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen.
 - die Weitergabe von Informationen an das offizielle Verbandsorgan und die Koordination der in diesem Bereich gegebenenfalls tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter.
 - die Vertreter der Presse-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien übergeordneter Organisationen.
 - die nach außen und innen gerichtete Werbung des Verbandes für seine Zielsetzung durch entsprechende Berichte und Publikationen.

§ 16 Der Referent für Seniorentennis

Der Referent für Seniorentennis unterstützt den Vizepräsidenten Sport bei seiner Tätigkeit und übernimmt in Absprache mit diesem die Durchführung bestimmter Aufgaben.

§ 17 Der Referent für Schultennis

- (1) Der Referent für Schultennis arbeitet eng mit den Kultusbehörden zusammen und unterstützt sie bei der Durchführung der Schultenniswettbewerbe.
- (2) Er vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme eines Beauftragten.

§ 18 Der Referent für Frauensport

- (1) Der Referent für Frauensport ist zuständig für die Interessen der Frauen im Tennissport.
- (2) Er vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder eines Beauftragten.

§ 19 Der Referent für Regelkunde/Schiedsrichterwesen

- (1) Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist zuständig für die Ausbildung der Schiedsrichter und Oberschiedsrichter auf Landesebene nach den Richtlinien des DTB.
- (2) Er soll geprüfter Oberschiedsrichter des DTB sein und vertritt den TTV in der Kommission des DTB für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
- (3) In Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten Sport benennt er die Oberschiedsrichter für alle TTV-Veranstaltungen und ist für den Einsatz der Schiedsrichter bei diesen Veranstaltungen verantwortlich.
- (4) Er ist zuständig für alle Regelfragen, insbesondere wenn es um die Auslegung der ITF-Regeln, der Wettspielordnung des DTB, der Wettspielordnung des TTV und des Regional- und Bundesligastatuts geht. Er ist nach ergangenen Änderungen für die Überarbeitung und Korrektur der Regelwerke zuständig.



- (5) Er ist dafür verantwortlich, dass die TTV-Wettspielordnung stets auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 20 Der Referent für Jüngstentennis

- (1) Der Referent für Jüngstentennis ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung von TTV-Jüngstenturnieren.
- (2) Der Referent für Jüngstentennis ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung von Sichtungen und Lehrgängen, die die Grundlage für die Nominierung zum DTB Talent Cup bilden.
- (3) Der Referent für Jüngstentennis betreut nominierte TTV-Auswahlmannschaften während des DTB Talent Cup und des Steffi-Graf-Talent-Cup.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat sich das Präsidium in seiner Sitzung vom 03.06.2017 gegeben.